

VERBANDSSATZUNG

für den Zweckverband

“Hochwasserschutz Starzeltal”

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Körperschaften folgende Verbandssatzung:

Präambel

Nach dem Hochwasserereignis am 2. Juni 2008 wurde die Ingenieurgesellschaft Hydrotec, Aachen, von der Planungsgemeinschaft Starzeleinzugsgebiet beauftragt für das gesamte Schadensgebiet eine Schutzkonzeption zu entwickeln. In einer nachfolgenden Modifizierung wurden die Hochwasserschutzmaßnahmen auf die Gebiete in Hechingen und Rangendingen begrenzt, mit dem Ziel in einer Kombination von Rückhaltebecken und lokalen Anlagen mit Linienschutz und Einzelmaßnahmen einen HQ 100 – Schutz zu gewährleisten. Die einzelnen Maßnahmen hat Hydrotec in der „Modifizierten HW – Schutzkonzeption im Einzugsgebiet der Starzel“ vom August 2012 (nachstehend Flussgebietsuntersuchung) dargestellt. Deren Realisierung ist nur im Solidarverbund zwischen den Gemeinden Hechingen und Rangendingen möglich. Hierzu ist es erforderlich einen Zweckverband zu gründen. Die Modalitäten dieses Zusammenschlusses werden in der nachstehenden Verbandssatzung geregelt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder

Die nachstehend aufgeführten Kommunen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Stadt/Gemeinde	Stimmenanteil nach § 7, Abs. 2 der Satzung	Umlageschlüssel nach § 12, Abs. 1 der Satzung (%)
Hechingen	5	94
Rangendingen	3	6
Summe:	8	100

§ 2
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Hochwasserschutz Starzeltal“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hechingen.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Stadt Hechingen mit den Gemarkungen Hechingen, Boll, Stein, Stetten und Weilheim und die Gemeinde Rangendingen mit den Gemarkungen Rangendingen und Bietenhausen.

§ 3
Verbandsaufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Herstellung des Hochwasserschutzes im Verbandsgebiet auf der Grundlage der Ergebnisse der Flussgebietsuntersuchung mit dem Ziel eines gleichwertigen Hochwasserschutzes. Die erforderlichen Maßnahmen sind in den Anlagen 1 und 2 genannt. Zur Verwirklichung sind folgende Verbandsaufgaben zu erfüllen:
 - a) Planung, Bau, Unterhaltung, Sanierung und Betrieb der gebietlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen einschließlich Entschädigungen für fallweise einzustauende Grundstücksflächen entsprechend Anlage 1.
 - b) Planung, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Sanierung der örtlich wirkenden Maßnahmen entsprechend Anlage 2; Unterhaltung jedoch nur, soweit diese Verpflichtung nicht in die Zuständigkeit des jeweiligen Eigentümers fällt.
 - c) Planung, Bau und Betrieb eines Frühwarnsystems mit den zugehörigen Messeinrichtungen.
 - d) Durchführung der vorgeschriebenen Verbandsschau.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Dritter bedienen.
- (3) Der Zweckverband erstellt unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Hochwasserschutzes ein Bauprogramm.

§ 4
Verbandsanlagen

Die gebietlich wirkenden Anlagen (Anlage 1) sind Verbandsanlagen und werden vom Verband unterhalten und betrieben.

§ 5 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für die Verbandsanlagen benötigten Flächen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und von Bebauung freizuhalten.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können. Die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung gilt auch bei Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf den Umlageschlüssel.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- Die Verbandsversammlung (§ 7).
- Der Verbandsvorsitzende (§ 8).

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
 - a) der Bürgermeisterin und vier weiteren Vertretern der Stadt Hechingen,
 - b) dem Bürgermeister und zwei weiteren Vertretern der Gemeinde Rangendingen.

Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgt die Vertretung der Gemeinde durch den allgemeinen Stellvertreter.

Die weiteren Vertreter eines Verbandmitglieds und ihres Stellvertreter, die diese im Verhinderungsfall vertreten, werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gewählten Gemeinderat gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer, weiterer Vertreter gewählt. Dies gilt entsprechend für die Stellvertreter.

- (2) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jedes Verbandsmitglieds können nur einheitlich abge-

geben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds anwesend, so werden dessen Stimmen von seinem gesetzlichen Vertreter oder – bei dessen Abwesenheit – von seinem allgemeinen Stellvertreter geführt, es sei denn, dass in der Sitzung ein anderer Vertreter des Verbandsmitglieds als Stimmführer benannt wird.

(3) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes;
2. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
3. Die Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
4. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und die Wahl seines Stellvertreters;
5. Den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen für die in § 4 (1) und (2) genannten Anlagen.
6. Die Feststellung der Jahresrechnung;
7. Die Beschlussfassung über das Bauprogramm sowie über Sanierungsmaßnahmen;
8. Die Fortschreibung des Umlageschlüssels bei wesentlichen Änderungen in einzelnen Mitgliedsgemeinden;
9. Die Bestellung von Betriebsbeauftragten und Stauwärter für die Hochwasserrückhaltebecken;
10. Bestellung des Verbandsschriftführers und des Verbandsrechners.

(4) Für die Sitzungen der Verbandsversammlungen gilt folgendes:

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich auch dann einberufen werden, wenn es mindestens ein Verbandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.
2. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder mit insgesamt mehr als der Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen vertreten sind.
3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist von dem Schriftführer, vom Verbandsvorsitzenden und von zwei Vertretern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
4. Die Sitzungen sind mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Verbandsversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen, in den Fällen des § 7 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 3, 5, 7 und 8 mit mindestens 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahlen aller Verbandsmitglieder.
6. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Personen widerruflich als beratende Mitglieder berufen oder im Einzelfall zu den Beratungen zuziehen.
7. Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung.

§ 8

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet der Ver-

bandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder des Stellvertreters. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

- (2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende über
 1. die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 50.000 € im Einzelfall;
 2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall;
 3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 3.000 € im Einzelfall;
 4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.000 € im Einzelfall;
 5. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 25.000 € im Einzelfall;
 6. Verträge über Nutzen von Grundstücken bis zu einem monatlichem Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall;
 7. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten oder Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 8. Die Aufnahme der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite und die Aufnahme von Kassenkrediten bis zum Höchstbetrag von 25.000 €.
- (3) Bis zur Wahl des 1. Verbandsvorsitzenden nimmt die Bürgermeisterin der Stadt Hechingen die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden, der Bürgermeister der Gemeinde Rangendingen die des stellvertretenden Vorsitzenden wahr.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gem. § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft.

§ 10

Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete einstellen.
- (2) Soweit der Verband nicht eigene Dienstkräfte oder nebenamtlich Tätige bestellt, kann er die Erledigung von Verbandsgeschäften einem Verbandsmitglied mit dessen Zustimmung gegen Kostenersatz übertragen.

III. Deckung des Aufwandes

§ 11 Jahresumlage

- (1) Die jährlichen Aufwendungen aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage).
Die Umlage setzt sich zusammen aus der Zinsumlage, der Tilgungsumlage und der Betriebskostenumlage.
Die Zinsumlage wird zur Deckung des Zinsaufwandes für die aufgenommenen Kredite, abzüglich etwaiger Einnahmen aus der Finanzwirtschaft, erhoben.
Die Tilgungsumlage wird für die ordentlichen Tilgungsleistungen erhoben.
Der Betriebskostenumlage liegen die jährlichen erfolgswirksamen Aufwendungen (ohne Abschreibungen und Fremdzinsen), abzüglich der Betriebseinnahmen, zugrunde. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen bleiben für die Ermittlung der Jahresumlage außer Betracht.
- (2) Für die Ermittlung der Betriebskostenumlage gilt der allgemeine Umlageschlüssel (§§ 1 und 12, Abs. 1). Maßstab für die Zinsumlage und für die Tilgungsumlage ist das Verhältnis, in dem die Kreditanteile der einzelnen Gemeinden an der Finanzierung ihrer Investitionskostenanteile (Absatz 3, Satz 3 und 4) zueinander stehen.
- (3) Die Ausgaben des Verbandes für Investitionen werden zunächst durch Zuweisungen (ohne Investitionshilfen aus dem Ausgleichsstock), Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert. Der nicht nach Satz 1 gedeckte Teil der Kosten ist von den Gemeinden anteilig gem. §§ 1 und 12 Abs. 1 zu finanzieren. Etwaige, für die einzelne Gemeinde gewährte Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock sind hierauf anzurechnen. Soweit die Gemeinde diesen Investitionsanteil nicht oder nicht in vollem Umfang finanziert, nimmt der Verband für diesen Teil Kredite auf. Zahlungen einer Gemeinde zur Reduzierung ihres Kreditanteils sind jederzeit möglich; Zahlungen bis 30.6. werden ab dem 1.7. und Zahlungen bis zum 31.12. ab dem 01.01. des folgenden Jahres umlagemindernd berücksichtigt. Die Umlage wird – getrennt nach Zins-, Tilgungs- und Betriebskostenumlage – bei Erlass der Haushaltssatzung festgesetzt. Vierteljährliche Vorauszahlungen werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern erbrachte Umlagebeiträge, soweit er in einem Haushaltsjahr nach dem Rechnungsergebnis Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Haushaltsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung mit den laufenden Umlagen.
- (4) Die Ausgaben des Verbandes für Investitionen nach Anlage 2 werden zunächst durch Zuweisungen (ohne Investitionshilfen aus dem Ausgleichsstock), Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert.
Der nicht gedeckte Teil der Kosten ist von der Gemeinde zu finanzieren, auf deren Gemarkung die Anlage erstellt wird.

- (5) Sonderleistungen, die vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbracht werden, sind von diesen Mitgliedern gesondert zu ersetzen. Über die zu erhebenden Kostenersätze beschließt die Verbandsversammlung.
- (6) Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen nach § 19 Abs. 1 GKZ.

§ 12

Allgemeiner Umlageschlüssel

- (1) Der allgemeine Umlageschlüssel gemäß § 1 für die Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 ergibt sich aus den nach dem Ergebnis der Flussgebietsuntersuchung berechneten Kostenanteilen gemäß Anlage 3. Nach Fertigstellung der in Anlagen 1 und 2 aufgeführten Investitionen, spätestens nach 10 Jahren, erfolgt auf der Grundlage der abgerechneten Baukosten eine Neuberechnung des Umlageschlüssels.
- (2) Über die wesentlichen Änderungen des Umlageschlüssels entscheidet die Verbandsversammlung gem. § 7, Abs. 3, Ziff. 8.

IV. Sonstiges

§ 13

Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Bei späterem Eintritt in den Verband sind die Vorleistungen der bisherigen Verbandsmitglieder auszugleichen.

§ 14

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der für eine Satzungsänderung nach § 21 Absatz 2 GKZ erforderlichen Mehrheit, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmen. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur möglich, wenn der Hochwasserschutz durch andere Körperschaften sichergestellt wird.

- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 15 **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahlen aller Verbandsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten bei Verbandsanlagen nach § 4 Abs. 1 des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des jeweiligen Umlageschlüssels nach § 12 Abs. 1, bei Anlagen nach § 4 Abs. 2 auf die jeweilige Gemeinde über, soweit nicht eine andere einvernehmliche Lösung gefunden wird.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 16 **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in jeder Mitgliedsgemeinde nach deren Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit ist der Tag der letzten Bekanntmachung in den Mitgliedsgemeinden maßgebend.

§ 17 **Entscheidung von Streitigkeiten**

- (1) Streitigkeiten unter Verbandsmitgliedern sowie zwischen dem Zweckverband und einzelnen Mitgliedern über Rechte und Verpflichtungen aus dieser Satzung werden durch eine Schiedsstelle entschieden.
- (2) Schiedsstelle ist das Landratsamt Zollernalbkreis.
- (3) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
Erst wenn sich die Parteien mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von 2 Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen geltend machen.

§ 18
Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der hierzu erteilten Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Für die Stadt Hechingen
Hechingen, den 15. Nov. 2012

Für die Gemeinde Rangendingen
Rangendingen, den 15. Nov. 2012

Dorothea Bachmann
Bürgermeisterin

Johann Widmaier
Bürgermeister

GRB vom 8. Nov. 2012

GBR vom 22. Okt. 2012

Gebietlich wirkende Anlagen

Nr.	Maßnahme	Gemarkung	Kosten €
1	HRB Reichenbach	Hechingen - Stetten	2.553.500
2	HRB Im Tal	Rangendingen	95.500
3	HRB Wolfental	Rangendingen	40.100
4	HWS St. Luzen (HRB B 27 u. HRB Killberg)	Hechingen	297.000
5	HRB Zellerbach	Hechingen – Boll	110.000
6	EMSR-Technik	gesamtes Verbandsgebiet	275.000
Gesamtkosten:			3.371.100

Örtlich wirkende Anlagen

Lfd. Nr.	Maßnahme	Maßnahme-Nr.	Gemarkung	Kosten €
1	Objektschutz	100_14	Rangendingen	15.400
2	Mauer	100_10	Rangendingen	45.800
3	Verwallung	100_10	Rangendingen	55.800
4	Verwallung	50_3	Stein	8.600
5	Mauer	100_4	Stein	68.400
6	Mauererhöhung	100_6	Stein	74.500
7	Verwallung	100_6	Stein	75.600
8	Objektschutz	100_5	Stein	14.900
9	Objektschutz	100_7	Stein	3.800
10	Mauer	100_22	Hechingen	201.100
11	Mauer	100_22	Hechingen	104.000
12	Mauer	100_22	Hechingen	158.000
13	Objektschutz	100_50	Hechingen	14.900
14	Mauer	100_26	Hechingen	14.800
15	Objektschutz	100_23	Hechingen	29.800
16	Objektschutz	100_53	Hechingen	44.600
17	Verwallung	100_21	Hechingen	45.100
18	Objektschutz	100_40	Weilheim	44.600
19	HWS Katzenloch	--	Hechingen - Boll	77.000
20	HWS Uttenbach	--	Hechingen - Stetten	49.500
21	Frühwarnsystem	--	gesamtes Verbandsgebiet	59.500
Gesamt:				1.205.700

Kostenverhältnis

Anlagen in Hechingen

- gebietlich wirkende	2.960.500 €
- örtlich wirkende	<u>1.029.200 €</u>
Gesamt Hechingen	3.989.700 €

Anlagen in Rangendingen

- gebietlich wirkende	135.600 €
- örtlich wirkende	<u>117.000 €</u>
Gesamt Rangendingen	252.600 €

Kosten Hochwasserschutz gesamt **4.242.300 €**

Kostenverhältnis

Hechingen	94 %
Rangendingen	6 %

Berechnungen jeweils ohne die für das gesamte Verbandsgebiet wirkende EMSR-Technik und das Frühwarnsystem.